## Habilitations-Ordnung

der

## philosophischen Fakultät der Königl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

- § 1. Die Berechtigung, als Privatdozent Vorlesungen in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel zu halten, wird durch Habilitation bei derselben erworben.
- § 2. Die Zulassung zur Habilitation darf frühestens 6 Jahre nach der ersten Immatrikulation erfolgen. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Fakultät der vorgesetzte Minister die Habilitation vor Ablauf dieser Zeit gestatten.
- § 3. Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Dekan unter Einreichung des von der philosophischen Fakultät einer deutschen Universität nach rite erfolgter Promotion ausgefertigten Doktordiploms und der Doktordissertation anzubringen. Der Habilitand hat in demselben die Disziplinen anzugeben, für welche die venia legendi erbeten wird.
- § 4. Außer der Doktordissertation (§ 3) hat der Habilitand entweder im Manuskript oder gedruckt eine wissenschaftliche Arbeit vorzulegen, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft und Selbständigkeit der Forschung erweist. Die Arbeit darf in deutscher, lateinischer und nach dem Ermessen der Fakultät auch in anderer Sprache abgefaßt sein. Der Habilitand hat ferner für eine deutsche, vor der Fakultät zu haltende wissenschaftliche Vorlesung drei Themata zur Auswahl vorzuschlagen.

- § 5. Der Dekan bringt, nachdem er sich überzeugt hat, daß den Vorschriften der §§ 2—4 genügt ist, das Habilitationsgesuch in einer Fakultätssitzung zur Sprache. Beschließt die Fakultät die Zulassung der Meldung, so ist die weitere Behandlung Sache der durch die Arbeit bestimmten Abteilung der Fakultät. Nur wenn die Arbeit der Philosophie angehört, wird die Angelegenheit durch die Gesamtfakultät behandelt. Die Abteilung oder im letztgenannten Fall die Fakultät ernennt auf Vorschlag des Dekans zwei Berichterstatter über die Arbeiten des Habilitanden.
- § 6. Die Referenten erstatten schriftlich Bericht und schlagen, falls sie die Zulassung des Habilitanden empfehlen, eins der drei von ihm genannten Themata für die Probevorlesung vor.
- § 7. Ist eins der Fächer, dem die eingereichten Schriften angehören, nicht durch einen Ordinarius vertreten, so kann, abgesehen von dem in § 53 der Geschäftsordnung vorgesehenen Fall, der Dekan das Gutachten eines Honorarprofessors oder außerordentlichen Professors einholen.
- § 8. Nach Eingang des Gutachtens läßt der Dekan die vollständigen Akten den Mitgliedern der betreffenden Abteilung, in erster Linie den Nächstbeteiligten zugehen behufs Abstimmung über die Zulassung des Habilitanden zur Probevorlesung und über die Wahl des Themas. Eine Entscheidung über die Zulassung ist nur dann getroffen, wenn kein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt hat. Ist dies jedoch geschehen, so beruft der Dekan die Abteilung zu einer Sitzung.
- § 9. Hat die Abteilung die Zulassung beschlossen, so bestimmt der Dekan einen Termin für die Probevorlesung, wobei dem Habilitanden 14 Tage zur Vorbereitung zu lassen sind. An die Vorlesung schließt sich ein Kolloquium, das sich hauptsächlich auf die in den Schriften des Habilitanden und in seiner Vorlesung behandelten wissenschaftlichen Fragen bezieht, und das in der Regel durch einen der beiden Referenten eingeleitet wird.
- § 10. Zur Probevorlesung werden alle Fakultätsmitglieder geladen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des § 53 der Geschäftsordnung. An dem Kolloquium und an der Abstimmung

über die Erteilung der venia legendi nehmen aber nur die Mitglieder der zuständigen Abteilung teil.

- § 11. Falls ein Honorarprofessor oder außerordentlicher Professor Referent für die Arbeit war, wird er zur Teilnahme am Kolloquium und an der Abstimmung mit vollem Stimmrecht zugezogen.
- § 12. Die Erteilung der venia legendi erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 13. Der Habilitand hat, wenn ihm die venia legendi erteilt wird, eine öffentliche Vorlesung zu halten, die vor Beginn seiner Lehrtätigkeit und spätestens zu Anfang des auf die Habilitation folgenden Semesters stattfindet. Zu derselben lädt der Dekan die Studierenden durch besonderen gedruckten Anschlag ein, die Mitglieder der Fakultät durch Übersendung dieses Anschlags; er selbst hat der Vorlesung beizuwohnen.
- § 14. Die eingereichte Arbeit muß, sofern sie noch nicht gedruckt ist, bei ihrer Veröffentlichung, die spätestens im zweiten Semester nach der Habilitation zu erfolgen hat, als Habilitationsschrift bei der hiesigen Fakultät gekennzeichnet sein. In diesem Falle sind der Regel nach 250 Exemplare der Habilitationsschrift an die Fakultät abzuliefern.
- § 15. Von den nicht seitens der philosophischen Fakultät in Kiel Promovierten ist bei der Habilitation die mit der dortigen Promotion verbundene Abgabe an die Universitätsbibliothek zu entrichten.

Kiel, Dezember 1914.

Dr. Sieg, z. Zt. Dekan.

